

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. .... der Stadt Fehmarn für das Gebiet ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ am xx.xx.xxxx.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Der Bau- und Umweltausschuss hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / der XX Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.stadtfehmarn.de](http://www.stadtfehmarn.de) ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Burg a.F., den ..... Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Der katastermäßige Bestand am xx.xx.xxxx sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- ....., den ..... Siegel - Öffentl. best. Verm.-Ing.-
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite der Stadt Fehmarn unter [www.stadtfehmarn.de](http://www.stadtfehmarn.de) ins Internet eingestellt. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
  - Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Burg a.F., den ..... Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Burg a.F., den ..... Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am ..... in Kraft getreten.
- Burg a.F., den ..... Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-

**PLANZEICHEN**

Es gilt die BauNVO 1990

**I. FESTSETZUNGEN**

█ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**FLÄCHE BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG**

□ FISCHBRÖTCHEN-VERKAUFSWAGEN

**II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

○ VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

† FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

**III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

§	GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG
--- 150m ---	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 35 LNatSchG
--- 50m ---	BAUVERBOT AB DEICHINNENFUß	§ 80 LWG
--- 10m ---	DEICHSCHUTZSTREIFEN AB DEICHKÖRPER	§ 65 LWG
▨	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 15 LNatSchG (Landesnaturchutzgesetz)
LD	LANDESSCHUTZDEICH	§ 65 LWG (Landeswassergesetz)

**IV. KENNZEICHNUNGEN**

▨ FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (HOCHWASSERRISIKOGEBIET)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

**SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. \_\_\_**

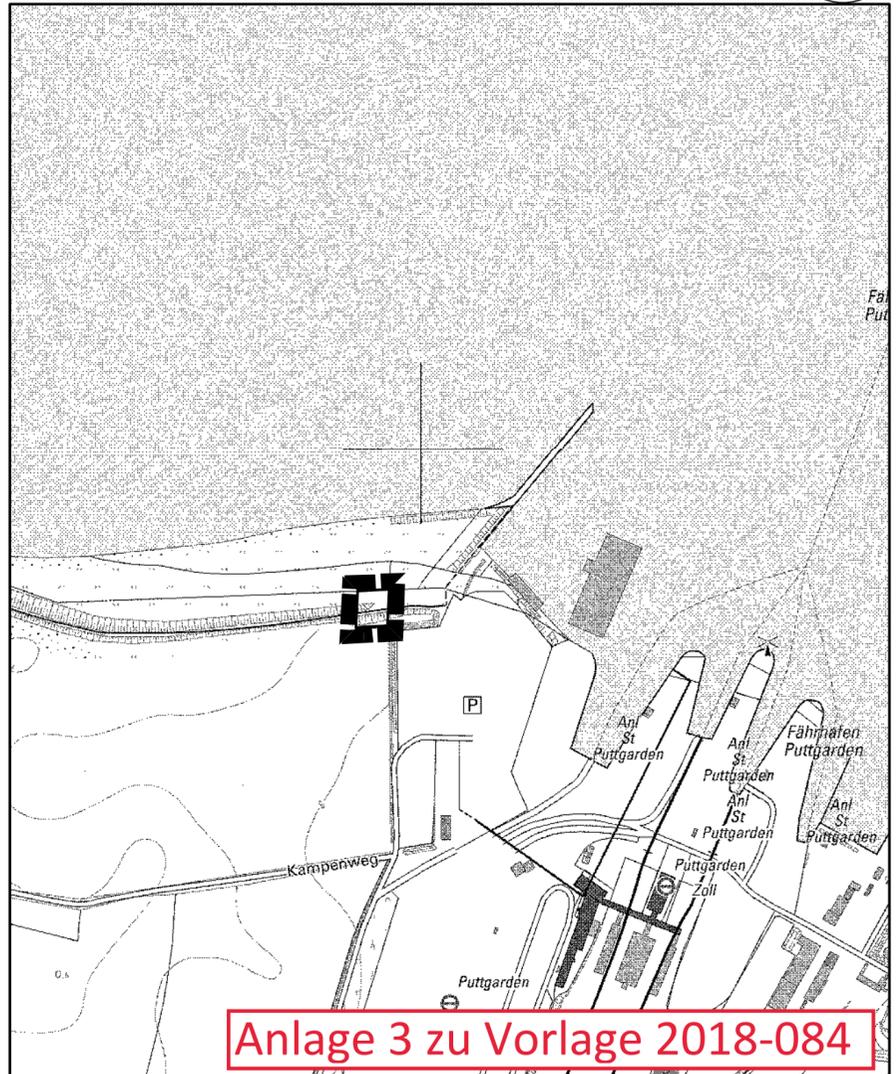
für ein Gebiet in Puttgarden, westlich des Fährbahnhofs, auf dem Deich, nördlich Kampenweg, nordöstlich Strandweg - Fischbrötchen-Verkaufswagen -

**ÜBERSICHTSPLAN**

M 1: 5.000

*unvollständiger Vorentwurf*

Stand: 15. Mai 2018



Anlage 3 zu Vorlage 2018-084

**TEIL B: TEXT**

Es gilt die BauNVO von 2017

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB)**

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung dient dem Betrieb eines Fischbrötchen- Verkaufswagens.

Zulässig ist:

- Die Aufstellung eines Fischbrötchen-Verkaufswagens einschließlich Mitarbeiter-WC und Lagerraum mit einer Grundfläche von max. 25 qm.
- Die Aufstellung und Nutzung ist ausschließlich in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres zulässig.

**Hinweis:** Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Orthstraße 22, 23769 Fehmarn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.